

Immo Leicht

Ein Service, der sich für Sie rechnet.

Füllen Sie einfach die beiliegenden Unterlagen aus. Eine Version ist für Ihre Unterlagen, eine senden Sie direkt an uns zurück. Wir freuen uns auf Sie!

Vertrag



Rhein Hessische
Energie. Natürlich. Gerne.

Rahmenvertrag über Geräteausstattung, Verbrauchserfassung und Heizkostenabrechnung

Zwischen der

nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt

und der

nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt

gemeinsam auch „**Vertragspartner**“ genannt

wird auf der Grundlage der Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (HeizkostenV) sowie den Richtlinien zur Durchführung verbrauchsabhängiger Abrechnung der Arbeitsgemeinschaft Heiz- und Wasserkostenverteilung e.V. in den jeweils gültigen Fassungen folgender Vertrag abgeschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt ab _____ die Lieferung und den Einbau von Messgeräten und Systemen zur Verbrauchserfassung von Heizwärme, Kalt- und Warmwasser in den beauftragten Liegenschaften gemäß Anlage 1.

Des Weiteren erstellt der Auftragnehmer beginnend ab _____ für alle Wohn-/Nutzeneinheiten in den betreffenden Liegenschaften gemäß Anlage 1 als Dienstleistung die integrierte verbrauchsabhängige Heiz- und Wasserkostenabrechnung einschließlich der Ab- bzw. Auslesung der installierten Messgeräte.

- (2) Bezogen auf eine Liegenschaft werden sämtliche vorgenannten Leistungen vollständig und ausschließlich vom Auftragnehmer erbracht.
- (3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Erfüllung der aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen Dritter zu bedienen.
- (4) Für alle Mietverträge über Geräteausstattung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, die nach Inkrafttreten dieses Rahmenvertrages geschlossen werden, gelten die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages. Ausgenommen sind hiervon die Regelungen zur Vertragsdauer. Anlage 1 wird entsprechend fortgeschrieben.

§ 2 Lieferung, Montage und Miete der Messgeräte

- (1) Der Auftragnehmer bestimmt die Auswahl der Messgeräte für den Verbrauch von Wärme, Kalt- und Warmwasser. Der Auftraggeber wird in die Auswahl der Messgeräte einbezogen und legt den technischen Standard der Messgeräte fest.

- (2) Die erforderliche Messgerätestückzahl sowie die, für die Ausstattung bzw. Montage der Messgeräte und der Abrechnung, erforderlichen Daten werden nach den technischen Gegebenheiten in der Liegenschaft durch der Auftragnehmer festgestellt.
- (3) Ist zur Montage der Messgeräte durch den Auftragnehmer eine vorzeitige Kündigung bestehender Gerätemietverträge mit Dritten durch den Auftraggeber notwendig, erstattet der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Kosten der anfallende Restraten und übernimmt nach Ablauf der Eichfristen auf eigene Rechnung die Demontage und Entsorgung der vorhandenen Messgeräte. Die Kündigung der bestehenden Verträge ist vorab zwischen den Vertragspartnern abzustimmen.
- (4) Die Messgeräte werden durch den Auftragnehmer installiert. Der Auftraggeber schafft in den Wohn-/Nutzeneinheiten die technischen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Installation der vereinbarten Messgeräteausrüstung. Der Auftraggeber verpflichtet das mit Änderungen an Heizungs- und Sanitärinstallationen beauftragte Unternehmen, dem Auftragnehmer vor Durchführung von Änderungen, die die Dienstleistungen des Auftragnehmers beeinflussen können, in Textform zu informieren.
- (5) Alle Messgeräte zur Erfassung des Wärme-, Warmwasser- und Kaltwasserverbrauchs sind unabhängig vom Einbauort Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist für die Funktionsfähigkeit der Messgeräte verantwortlich und gewährleistet den Austausch eichpflichtiger Messgeräte innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Eichfristen. Der Austausch von eichpflichtigen Messgeräten erfolgt jeweils vor Ablauf der Eichfrist.

- (6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich – entsprechend dem Mess- und Eichgesetz (MessEG) – nach Installation des ersten bzw. erneuten Messgerätes einer Messgeräteart innerhalb einer Liegenschaft des Auftraggebers, zur Meldung an die zuständige Behörde. Die Meldung erfolgt innerhalb von 6 Wochen nach der Inbetriebnahme der Messgeräteart. Dies gilt ausschließlich für Messgeräte, die durch den Auftragnehmer montiert werden, sowohl bei einem Gerätekauf, als auch im Rahmen eines mit dem Auftragnehmer bestehenden Miet- oder Wartungsvertrages.
- (7) Für jede Liegenschaft wird ein Mietvertrag über die Messgeräteaustattung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber abgeschlossen. Die Laufzeit dieser Mietverträge richtet sich nach den gesetzlich festgelegten Eichfristen für jeden Gerätetyp separat. Diese betragen für Wärmemengen- und Warmwasserzähler 5 und bei Kaltwasserzählern 6 Jahre. Die Mietlaufzeit für elektronische Heizkostenverteiler beträgt 10 Jahre. Der Vertrag über die Gerätemiete beginnt, sofern nicht anders vereinbart, mit der Montage des jeweiligen Gerätetyps.
- (8) Wird ein Gerätemietvertrag vor Beginn des letzten Jahres einer jeweiligen Vertragslaufzeit auf Wunsch des Auftraggebers vorzeitig außerordentlich beendet, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Gerätemiete für die jeweilige Restlaufzeit geltend zu machen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass durch die Beendigung des Vertrages ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer ist als der geltend gemachte Betrag.
- (9) Mit der Gerätemiete sind neben der Bereitstellung, Installation und Wartung der Messgeräte folgende Leistungen abgegolten:
- alle mit dem Einbau der Messgeräte verbundenen Kosten,
 - der Austausch mangelhafter Messgeräte ohne besondere Auftragserteilung durch den Auftraggeber innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis des Mangels,
 - die Nachprüfung der Messgeräte, soweit eine Störung oder ein Defekt vorliegt.
- (10) Die Nachprüfung ist durch den Auftraggeber ausdrücklich und in Textform anzufordern. Die Kosten der Nachprüfung trägt der Auftraggeber, soweit es sich um eine unzutreffende Ausfallmeldung (keine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen) des Auftraggebers bzw. seiner Erfüllungsgehilfen handelt.
- (11) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer unverzüglich und in Textform über bekannt gewordene Störungen oder Beschädigungen von Messgeräten zu informieren. Kosten für Ausfälle und Störungen, die auf den Auftraggeber bzw. seine Erfüllungsgehilfen oder von Dritten zu vertretende Beschädigungen zurückzuführen sind, werden vom Auftraggeber getragen. Gleiches gilt für Fehlmeldungen.
- (12) Soweit die Messgeräte durch die Mieter/Nutzer oder sonstige Dritte beschädigt oder zerstört werden, haftet der Auftraggeber für den entstandenen Schaden.
- (13) Dem Auftraggeber sind jegliche Eingriffe in die Messgeräte der Auftragnehmer verboten.
- (4) Für die Auslesung, Überprüfung und für den Austausch müssen die Messgeräte frei zugänglich sein.
- (5) Die Auslesetermine und Termine zur Installation von Messgeräten werden den Mietern/Nutzern mindestens 10 Kalendertage im Voraus durch Hausanhänge oder Terminkarten des Auftragnehmers bekannt gegeben. Gleichzeitig erhält der Auftraggeber eine entsprechende Information vom Auftragnehmer. Ist in einzelnen Miet-/Nutzereinheiten keine Auslesung möglich, wird innerhalb von 14 Tagen – nach Ankündigung in vorgenannter Form – ein zweiter kostenloser Ausleseversuch unternommen. Ist die Auslesung wiederum nicht möglich, nimmt der Auftragnehmer eine Schätzung gemäß § 9a HeizkostenV und den anerkannten Regeln vor.
- Diese Regelung entfällt, soweit Funk-Geräte zur Auslesung der Verbrauchsdaten für Wärme-, Warm- und Kaltwasser außerhalb der Wohnung vorhanden sind.
- (6) Schätzungen werden weiterhin vom Auftragnehmer vorgenommen, wenn bei der Auslesung ein Defekt der Messgeräte festgestellt wird und/oder keine plausiblen Verbrauchswerte angezeigt werden. Für den Zeitraum nicht montierter Messgeräte, insbesondere bei Heizkörperwechsel, müssen nach billigem Ermessen ebenfalls die Verbrauchswerte durch den Auftragnehmer geschätzt werden.
- (7) Stellt der Auftragnehmer bei der Ablesung oder im Rahmen einer sonstigen Kontrolle der Messgeräte fest, dass diese funktionsunfähig und/oder manipuliert sind und/oder keine plausiblen Verbrauchswerte anzeigen, wird der Verbrauchsteil ebenfalls gemäß § 9a HeizkostenV geschätzt.
- (8) Bei Mieter-/Nutzerwechsel ist zwingend eine Zwischenauslesung vom Auftraggeber durchzuführen. Der Auftraggeber übergibt die Übergabeprotokolle in elektronischer Form gemäß § 5 mit allen Zählerständen zum Zeitpunkt des Mieter-/Nutzerwechsels an den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer haftet nicht für Fehler in den Übergabeprotokollen. Sollten dem Auftragnehmer, auch nach Rücksprache mit dem Auftraggeber, keine Zwischenergebnisse bei einem Nutzerwechsel vorliegen, werden die am Ende des Abrechnungszeitraumes abgelesenen Verbrauchswerte für Heizung zeitanteilig nach Gradtagen, für Wasser zeitanteilig nach Kalendertagen errechnet. Die Kosten für notwendige Rechnungskorrekturen gehen in diesen Fällen zu Lasten des Auftraggebers.
- (9) Die Kosten des Nutzerwechsels werden dem ausziehende Mieter (Vornutzer) im Rahmen der Abrechnung in Rechnung gestellt.

§ 4 Abrechnungsservice

- (1) Für die ordnungsgemäße Auslesung der Messgeräte ist der Auftragnehmer verantwortlich, unabhängig davon, ob der Auftragnehmer die Auslesung selbst vornimmt oder einen Dritten mit der Auslesung beauftragt.
- (2) Der Auftragnehmer liest die Messgeräte der jeweiligen Liegenschaften aus, prüft diese auf Vollständigkeit und nimmt die Plausibilisierung der abgelesenen Werte vor. Im ersten Abrechnungsjahr erfolgt die Plausibilisierung nach den Richtlinien zur Durchführung verbrauchsabhängiger Abrechnung der Arbeitsgemeinschaft Heiz- und Wasserkostenverteilung e.V., sofern keine Zählerhistorie vorhanden ist. Darüber hinaus ermittelt der Auftragnehmer die Verbrauchsanteile für Wärme, Warm- und Kaltwasser je Nutzer in der jeweiligen Liegenschaft. Der Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Auftraggeber gestattet den Mitarbeitern des Auftragnehmers beziehungsweise den von diesem beauftragten Dritten den Zugang zum Grundstück und zu den Räumlichkeiten, soweit es für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages notwendig ist.
- (1) Der Auftraggeber legt die Abrechnungsmaßstäbe für die Verteilung der Wärmekosten für Raumheizung und Warmwasserbereitung gemäß den Bestimmungen der HeizkostenV fest und benennt diese dem Auftragnehmer mit Übergabe der einzelnen Liegenschaften zum Beginn des ersten Abrechnungsjahres.
- (2) Über etwaige Änderungen der Abrechnungsmaßstäbe informiert der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn eines Abrechnungszeitraumes in Textform. Fehler oder Ungenauigkeiten der Abrechnung des Auftragnehmers, die auf einer unzulässigen oder fehlerhaften Änderung der Abrechnungsmaßstäbe beruhen, sind dem Auftragnehmer nicht zuzurechnen und begründen keine Ansprüche, egal welcher Art, gegenüber dem Auftragnehmer.
- (3) Änderungen, welche die Durchführung der Abrechnung beeinflussen können, wie beispielsweise der Abrechnungstichtag oder der Umlagemaßstab sind dem Auftragnehmer unverzüglich in Textform bekannt zu geben.
- (4) Der Auftragnehmer erstellt bis spätestens _____ eines jeden Jahres eine Gesamtabrechnung je Abrechnungseinheit und eine Einzelabrechnung je Mieter/Nutzer.
- (5) Der Auftraggeber prüft vor Weiterleitung der Abrechnung an die Mieter/Nutzer, ob die von ihm vorgegebenen Angaben über die abzurechnenden Kosten und die eingetretenen Änderungen in den Nutzerverhältnissen richtig und vollständig sind.
- (6) Ist eine Abrechnung fehlerhaft, wird der Auftragnehmer eine Berichtigung der Abrechnung innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Anzeige des Fehlers vornehmen. Über etwaige Fehler hat der Auftraggeber den Auf-

tragnehmer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der dem Mieter gesetzlich eingeräumten Einspruchsfrist für diese Abrechnung in Textform zu informieren. Anderenfalls ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, die Fehler in der Abrechnung zu korrigieren und haftet nicht für darauf beruhende Abrechnungsfehler. Gleiches gilt im Falle einer fehlerhaften Abrechnung, die auf einer Schätzung beruht.

- (7) Die Kosten für die Berichtigung der fehlerhaften Abrechnung trägt derjenige Vertragspartner, der den Fehler zu vertreten hat.
- (8) Ist der Auftragnehmer nicht in der Lage, trotz der korrekten und vollständig vorliegenden Ausgangsdaten eine Abrechnung innerhalb der gesetzlichen Frist zu erstellen und die Ergebnisse bereitzustellen, so haftet er für den dem Auftraggeber daraus entstehenden wirtschaftlichen Schaden.
- (9) Für Fehler oder Ungenauigkeiten der Abrechnung, die nicht auf einem Verschulden des Auftragnehmers beruhen, so insbesondere bei fehlerhafter oder unterlassener Datenbereitstellung durch den Auftraggeber oder bei zulässiger Verbrauchsschätzung, haftet der Auftragnehmer nicht.
- (10) Der Auftragnehmer bewahrt die Abrechnungsunterlagen und -daten 3 Jahre ab Rechnungsdatum auf und stellt sie bei Bedarf in diesem Zeitraum zur Verfügung.

§ 5 Vereinbarungen zum Datenaustausch

- (1) Zur Vorbereitung und Erstellung der Heiz- und Wasserkostenabrechnung vereinbaren die Vertragspartner den gegenseitigen Datenaustausch.
- (2) Der Datenaustausch erfolgt mittels Datenträger oder Datenübertragung.
- (3) Die Formatierung und der Umfang der auszutauschenden Daten erfolgt nach den Standards der Arbeitsgemeinschaft Heiz- und Wasserkostenverteilung e.V. (ARGE) für den Standard-Datenaustausch.
- (4) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer schaffen in ihren Bereichen die organisatorischen und technischen Voraussetzungen zur ordnungs- und fachgemäßen Bearbeitung der Daten.
- (5) Die Vertragspartner sind sich einig, dass die im Rahmen dieser Vereinbarung ausgetauschten Daten verbindlich sind und der Abrechnung zugrunde zu legen sind.
- (6) Technisch fehlerhaft oder unvollständig übermittelte Daten sind unverzüglich nach Erkennen des Fehlers oder des Datenverlustes in Textform gegenüber dem anderen Vertragspartner anzuzeigen und werden fehlerfrei sowie vollständig nachgeliefert. Für Abrechnungsfehler die auf einer Störung oder unvollständigen Datenübermittlungen beruhen, übernimmt der übermittelnde Vertragspartner die Haftung.
- (7) Sämtliche übermittelte Daten müssen von den Vertragspartnern nach der vollständigen Übertragung gegen Verlust und/oder Überschreibung gesichert werden. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.
- (8) Personenbezogene Daten werden vom Auftragnehmer nach Maßgabe der in der Anlage 2 beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und ggf. übermittelt.

§ 6 Rechnungslegung und Preise

- (1) Seine Leistungen gemäß diesem Vertrag rechnet der Auftragnehmer wie folgt ab:
 - a) Die Leistungen der Gerätemieten rechnet der Auftragnehmer auf der Grundlage der Gerätemietverträge pro Liegenschaft gegenüber dem Auftraggeber zu Beginn eines Abrechnungszeitraumes jährlich im Voraus ab.
 - b) Die Leistung der Geräteauslesungen und Ermittlung der Wärme- und des Warmwasserverbrauchs rechnet der Auftragnehmer pro Zähler und Liegenschaft im Rahmen der Heizkostenabrechnung als Kostenbestandteil ab.
- (2) Für alle nach Unterzeichnung dieses Vertrages abgeschlossenen Kauf-, Miet- und Wartungsverträge bzw. für alle ab diesem Zeitpunkt ausgetauschten Messgeräte gelten die zwischen den Vertragsparteien festgelegten Konditionen. Diese Mietpreise gelten mindestens bis zum Ablauf der einzelnen Eichfristen. Für alle hier nicht aufgeführten Geräte, Zubehör- und Ersatz- bzw. Austauschteile gelten die zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Mietvertrages gültigen Preise des Auftragnehmers.

- (3) Für den Auslese- und Abrechnungsservice und sonstige Leistungen gelten die in der Anlage 3 festgelegten Dienstleistungspreise. Es werden jeweils die gültigen Preise zum Zeitpunkt der Leistungserbringung zum Ansatz gebracht.
- (4) Rechnungen werden jeweils 14 Tage nach Rechnungseingang ohne Abzug fällig.

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Rahmenvertrag tritt zum _____ in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Rahmenvertrag ist mit einer Frist von 6 Monaten jeweils zum _____ eines jeden Kalenderjahres kündbar, erstmals zum _____
- (3) Wird der Rahmenvertrag auf Grund ordentlicher Kündigung durch den Auftragnehmer beendet, so werden die gemäß § 2 geschlossenen Gerätemietverträge nicht automatisch beendet, sondern laufen bis zum Ende der in dem jeweiligen Gerätemietvertrag vereinbarten Vertragslaufzeit weiter.
- (4) Der Rahmenvertrag kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn:
 - ein Vertragspartner schuldhaft gegen wesentliche Pflichten dieses Vertrages verstößt und das Verhalten trotz schriftlicher Abmahnung fortsetzt, wobei wesentliche Vertragspflichten solche Verpflichtungen sind, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, oder
 - ein Vertragspartner seine Leistungen ohne wichtigen Grund einstellt und trotz Abmahnung die Leistungserfüllung nicht wieder aufnimmt.
- (5) Wird der Vertrag vor Ablauf der Vertragslaufzeit auf Grund außerordentlicher Kündigung durch den Auftraggeber beendet, so gilt die Beendigung auch für die gemäß § 2 geschlossenen Gerätemietverträge. Der Auftraggeber versucht gemeinsam mit dem Auftragnehmer, die Gerätemietverträge auf den nachfolgenden Vertragspartner überzuleiten. Gelingt dies nicht, trägt der Auftragnehmer die Kosten der Demontage der Messgeräte. In diesem Falle hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Abgeltung der Gerätemieten für die Restlaufzeit dieser Verträge.
- (6) Bei Beendigung des Gerätemietvertrages – mit Ausnahme eines Falls gemäß § 8 Abs. 5 – verbleiben die Messgeräte in den Liegenschaften und gehen in das Eigentum des Auftraggebers über.
- (7) Die Abrechnungsunterlagen und -daten der letzten Abrechnung sind dem Auftraggeber bei Beendigung des Vertrages zu übergeben.
- (8) Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

§ 8 Mängelansprüche und Haftung

- (1) Die Geltendmachung von Mängelansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nur im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadtwerke oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, Schäden in Textform unverzüglich anzuzeigen, wenn sie bekannt werden.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder Teile davon unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- (2) Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages, die nicht durch eine individuelle, unmittelbar zwischen den Vertragspartnern ausgehandelte Vereinbarung geschieht, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- (3) Beide Vertragspartner benennen Ansprechpartner für die Abwicklung der Leistungen nach diesem Vertrag. Über Änderungen der Ansprechpartner werden sich die Vertragspartner rechtzeitig informieren.
- (4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die dem Auftraggeber nach Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) des Auftraggebers zu erfüllen, wenn im Rahmen der Durchführung des Vertrages oder zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder zur Wahrung berechtigter Interessen:
 - personenbezogene Daten betroffener Personen (z. B. Name, E-Mail, Telefonnummer von Ansprechpartnern) weitergegeben werden, und/oder
 - betroffene Personen (z. B. Ansprechpartner) auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren.

Hierfür kann der Auftraggeber, die die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf dessen Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, dass ihm von dem Auftragnehmer zur Verfügung gestelltes Informationsblatt gemäß Anlage 4 verwenden. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, das von dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffene Person zu prüfen. Er ist weiterhin nicht berechtigt, das von dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern.

- (5) Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich Heizkostenabrechnung betreffen, ist unser Unternehmen zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V. bereit. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Kontaktdaten der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle sind: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein; <http://www.verbraucher-schlichter.de>.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, die Rhein Hessische Energie- und WasserversorgungsgmbH, Binger Straße 135, 55218 Ingelheim, Tel.: 06132 7801-0, Fax: 06132 7801-181, info@rhein Hessische.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Musterwiderrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. (Optional: Sie können das Musterwiderrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Website www.Rhein Hessische.de elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.) Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

- (6) Wesentliche Vertragsbestandteile sind:
 -
 -
 -
 -
 -
 -

- (7) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

§ 10 Rechtsnachfolge

- (1) Im Falle eines Wechsels der Eigentumsverhältnisse an dem Wohngebäude bzw. dem Grundstück ist der Auftraggeber verpflichtet, den Vertrag auf den Erwerber zu übertragen, mit der Folge, dass der Erwerber in die Rechten und Pflichten dieses Vertrages eintritt.

Für den Fall, dass einzelne Liegenschaften aus dem Bestand des Auftraggebers fallen (bspw. durch Abriss) zeigt der Auftraggeber dem Auftragnehmer dies mit einer Frist von 6 Monaten an. Hinsichtlich der Miete für diese Liegenschaften gilt § 2 Abs. 8 dieses Vertrages.

§ 11 Loyalitätsklausel

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität. Insbesondere verpflichten sich die Vertragspartner, sich nicht öffentlich negativ über den anderen und dessen Leistung zu äußern. Die Vertragspartner sind angehalten, auf den Schutz der gegenseitigen Interessen, insbesondere Ruf und Ansehen, Rücksicht zu nehmen.
- (2) Die Vertragspartner sind des Weiteren verpflichtet, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und andere nicht veröffentlichte Informationen, von denen sie im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages Kenntnis erlangt haben, vertraulich zu behandeln.
- (3) Die genannten Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung des Vertrages unbegrenzt fort.

Ort, Datum

Auftraggeber

Ort, Datum

Auftragnehmer